



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

---

**WEISUNG**  
**ÜBER DIE VERGABE**  
**VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN**

VOM 16. JUNI 2003

INKL. AENDERUNGEN VOM 23. APRIL 2018

---

Der Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf seinen Beschluss Nr. 129 vom 16. Juni 2003 folgende

## Weisung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

### Artikel 1

Geltende Bestimmungen

Bei Anschaffungen und Arbeitvergebungen gelten die Bestimmungen gemäss dem Eidgenössischen Binnenmarktgesetz, dem Kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 (ÖBG; BSG 731.2), der Kantonalen Beschaffungsverordnung vom 16. Oktober 2003 (ÖBV; BSG 731.21), der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB; BSG 731.2-1) und dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 146 vom 15. August 2016.<sup>1</sup>

### Artikel 2

Schwellenwert

Für die Bestimmung der Verfahrensart sind die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der IVöB massgebend.<sup>2</sup>

### Artikel 3

Offerten-einreichung

Bei Bestellungen oder bei Offertanfragen ist darauf hinzuweisen, dass Nettoofferten einzureichen sind. Skonti, Rabatte und allfällige Abzüge, zuzüglich Mehrwertsteuer, sind in den Angeboten aufzuführen.

### Artikel 4<sup>3</sup>

Mehrkosten

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann der Gemeinderat der Uebernahme von Mehrkosten bei Werkverträgen mit Pauschalpreisen zustimmen:

a) **Nachträgliche Bestelländerung;** Die Gemeinde als Besteller ändert im Verlauf des Projektes die Anforderungen:

- Die Gemeinde, vertreten durch den für dieses Werk beauftragten Projektleiter, formuliert gegenüber dem Unternehmer die Bestelländerung.
- Der Unternehmer offeriert die Mehrkosten, welche im vereinbarten Pauschalpreis nicht enthalten sind.
- Der Projektleiter analysiert die Situation und entscheidet. Wenn die Kompetenz nicht vorhanden ist, so holt er die Zustimmung beim zuständigen Organ ein. Danach unterzeichnet der Projektleiter die Übernahme der Mehrkosten und erteilt den Zusatzauftrag für die Ausführung. Er holt ebenfalls beim zuständigen Organ den Nachkredit ein.
- Auf der Rechnung des Unternehmers sind der Pauschalpreis und die bewilligten Mehrkosten für die Bestelländerung ersichtlich.

---

<sup>1</sup> Aenderung vom 23. April 2018

<sup>2</sup> Aenderung vom 23. April 2018

<sup>3</sup> Aenderung vom 23. April 2018

b) Es werden **ausserordentliche Umstände** sichtbar, die in der Angebotsphase dem Unternehmer nicht bekannt waren und nicht haben bekannt sein können:

- Der Unternehmer stellt in einem Feststellungsbericht die ausserordentlichen Umstände fest.
- Er stellt diesen Feststellungsbericht zusammen mit einem Antrag bezüglich Übernahme der Mehrkosten (zusätzlich zum Pauschalpreis) dem Projektleiter der Gemeinde zu.
- Der Projektleiter analysiert die Situation und entscheidet. Wenn die Kompetenz nicht vorhanden ist, so holt er die Zustimmung beim zuständigen Organ ein. Danach unterzeichnet der Projektleiter die Übernahme der Mehrkosten und erteilt den Zusatzauftrag für die Ausführung. Er holt ebenfalls beim zuständigen Organ den Nachkredit ein.
- Auf der Rechnung des Unternehmers sind der Pauschalpreis und die bewilligten Mehrkosten für die Bestelländerung ersichtlich.

<sup>2</sup> Bei Nichteinhaltung dieses Ablaufes akzeptiert die Gemeinde bei Pauschalpreisen keine Mehrkosten, unabhängig eines allfälligen Anspruchs.

<sup>3</sup> Die Handhabung von Mehrkosten bei Werkverträgen mit Pauschalpreisen ist dem Unternehmer mit der Bestellung bekannt zu machen.

#### **Artikel 5**

Konkurrenzofferten

Für Aufträge bis zur Höhe der Schwellenwerte gemäss Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB; BSG 731.2-1) sind mindestens zwei Offerten einzuholen, soweit dies möglich und zweckmässig ist.<sup>4</sup>

#### **Artikel 6**

Aufhebung bisheriger Rechts

Der Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 1996 (5-Prozent-Klausel für einheimische Anbieter) widerspricht den neuen einschlägigen Bestimmungen und wird hiermit aufgehoben.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Weisung beschlossen und sogleich in Kraft gesetzt am 16. Juni 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

P. Mathys

C. Haueter

---

<sup>4</sup> Aenderung vom 23. April 2018